

Betriebsordnung SZZ Sportzentrum Zuchwil AG

Inhalt

A. Zweck	1
B. Organisation	1
C. Allgemeines	1
D. Betriebszeiten	2
E. Benützungsgebühren	2
F. Benützungsreglement	2
1. Ganze Anlage	2
2. Hallenbad, WellnessPool, Freibad und Traglufthalle	3
3. Sauna, Dampfbad	4
4. Eisbahn	4
5. Tennis	4
6. Minigolf	4
7. Fussballplätze	4
8. Restaurant	4
9. Sporthalle	5
10. Massagen	5
G. Schlussbestimmungen	5
1. Strafmassnahmen	5
2. Beschwerden	5
3. Änderungen	5
4. Inkraftsetzung	5

A. Zweck

Das Sportzentrum Zuchwil soll ein regionaler Treffpunkt mit nationalem Charakter sein. In den Bereichen Sport, Freizeit, Erholung, Wellness, Gastronomie und Hotellerie sollen möglichst umfassende Dienstleistungen für alle Bedürfnisse geboten werden.

B. Organisation

Um diesen Zweck zu erreichen, überträgt die Einwohnergemeinde Zuchwil die Führung des Sportzentrums der Sportzentrum Zuchwil AG. Diese soll zusammen mit den interessierten Kreisen und Vereinen für eine kostendeckende Nutzung der Anlagen sorgen. Sie hat den Bedürfnissen und Ansprüchen sowohl der älteren als auch der jungen Generation angemessen Rechnung zu tragen. Aktiven Sportlern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen. Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlicher Aktivität angeregt werden. Gastronomie, Seminare, Schulungen, Tagungen und Übernachtungsmöglichkeiten runden das Angebot ab.

C. Allgemeines

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Betriebsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt jeder Besucher diese Betriebsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Besucher werden gebeten, zur Anlage Sorge zu tragen. Sie haben sich an die folgenden Bestimmungen zu halten und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Ein Einzeleintritt verliert seine Gültigkeit mit dem Zeitpunkt der Anlagenschliessung oder mit dem Verlassen der Anlagen. Für einen weiteren Besuch am gleichen Tag, muss ein weiterer Eintritt gelöst werden. In Absprache mit dem Kassenpersonal kann die Anlage in Ausnahmefällen auch kurz verlassen werden. Abonnemente sind nicht übertragbar. Aus sicherheitstechnischen Gründen kann die Anlage mittels Videokameras überwacht werden.

D. Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen sind beim Haupteingang ersichtlich und können im Internet unter www.szzag.ch nachgeschaut werden. Eintritte können bis spätestens 30 Minuten vor Anlagenschliessung gelöst werden. Die Anlagen können bis 15 Minuten vor Anlagenschliessung genutzt werden. Ausserhalb der Oeffnungszeiten dürfen die Anlagen nicht betreten werden. Die Anlage ist am Weihnachtstag (25. Dezember) geschlossen. Einzelne Feiertage mit speziellen Öffnungszeiten sind auf der Homepage aufgeführt.

E. Benützungsgebühren

Für die Benützung von Anlageteilen ist die entsprechende Eintrittsgebühr zu bezahlen. Die Eintrittsgebühren werden vom Verwaltungsrat festgelegt, können an der Reception eingesehen werden und sind auf der Homepage ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, Einzelnintritte via Webshop zu beziehen. Für die Handhabung von Abonnements, insbesondere für deren Enddatum, sind die Kunden selber verantwortlich. Bei gleichzeitiger Nutzung von Wertkarten und Abonnements hat das gültige Abonnement Priorität. Ist es nicht mehr gültig, wird automatisch das Guthaben der Wertkarte belastet.

F. Benützungsreglement

1. Ganze Anlage

Das Rauchen in allen Innenbereichen der Anlagen ist verboten. Das Verbot gilt auch für den WellnessPool, die Aussenbereiche der Saunaanlagen und die Kunstrasenfelder.

Alkoholische Getränke sind massvoll zu konsumieren. Der Konsum von Drogen ist auf der ganzen Anlage untersagt. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen und ausgerüsteten Bereichen gestattet.

Die Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Betrunkene bzw. unter Drogen stehende kann der Zutritt verweigert, oder Sie können von der Anlage verwiesen werden. In der Anlage ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Personen mit übertragbaren Krankheiten, Hautausschlägen und offenen Wunden haben keinen Zutritt zu Bade – und Saunaanlagen. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Epileptiker dürfen die Bade – und Saunaanlagen nur nach Anweisung des Arztes benützen.

Böden in Nasszonen, Garderoben, Duschen, Bade – und Saunaanlagen (ohne Freibad) dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Aus Sicherheitsgründen sind auf diesen Böden keine Gehhilfen erlaubt. Vor dem Betreten der Bade – und Saunaanlagen (und nach Benützung der Toilette) ist das Duschen mit Duschmittel obligatorisch. Es ist verboten, Duschmittel ausserhalb der Duschräume zu verwenden. Allgemeines Rasieren im Duschbereich und in den Garderoben sowie erweiterte Körperpflege (Nägel schneiden, Hornhaut entfernen, usw.) sind zuhause zu tätigen.

In geschlechtergetrennten Räumen sowie während geschlechtergetrennter Betriebszeiten ist das biologische Geschlecht massgebend, nicht der Geschlechtseintrag im Ausweis.

Die Benützung der Anlage hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. Die Besucher haften für alle Schäden, die Sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen. Die Betriebsleitung kann die Benützung von Anlagen oder Teilen davon einschränken.

Informationen über geschlossene oder gesperrte Anlageteile sind beim Eingang im Hauptgebäude wenn immer möglich frühzeitig entsprechend aufgeführt.

Anlagenschliessungen auf Grund von Revisionsarbeiten, Defekten oder Umbauten führen nicht automatisch zu Rückerstattungen von Abonnementskosten. Sie werden, wenn immer möglich, frühzeitig bekannt gegeben.

Das Fotografieren in den Saunaanlagen ist verboten. Auf allen anderen Anlagen bitten wir Sie auf das Fotografieren zu verzichten. Damit helfen Sie mit, und schützen ihre und die Privatsphäre der anderen Gäste. Der Einsatz von Drohnen ist auf der ganzen Anlage verboten. Ausnahmen, (z.B. für Sportanlässe, Film- oder Fernsehbeiträge), können durch die

Betriebsleitung erteilt werden).

Für Personen-, Diebstahl- oder Sachschäden, die Besuchern durch Benützung der Sport- und Spieleinrichtungen, der Garderoben oder als Zuschauer erwachsen, lehnt die Sportzentrum Zuchwil AG jede Haftpflicht ab, sofern sie nicht durch das Gesetz gegeben ist.

Die angebrachten Signalisationen sind zu beachten. Behälter aus Glas dürfen nicht in die Sportanlagen mitgenommen werden. Der Betrieb eigener Musikapparate ist in der Anlage nicht gestattet. Mobiltelefone sowie jegliche Arten von elektronischen Spielen sind mit Rücksicht auf die anderen Gäste auf lautlos zu stellen.

Das Mitführen von Tieren ist auf allen Anlagen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden das Restaurant und Minigolf, wenn Tiere an der Leine geführt werden.

Kleidungsstücke, die eine halbe Stunde nach Betriebsschluss der entsprechenden Anlage nicht abgeholt sind, werden vom Betriebspersonal in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet. Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Besitzer gegen eine angemessene Entschädigung abgeholt werden können. Für Fundgegenstände, die 1 Monat nach Auffindung nicht abgeholt worden sind, garantieren wir keine Aufbewahrung. Textilien werden aus hygienischen Gründen gewaschen und können gegen eine Gebühr innert oben genannter Frist abgeholt werden.

Das Erteilen von Unterricht in irgendeiner Sportart gegen Entgelt ist innerhalb der ganzen Anlage nur mit dem Einverständnis der Betriebsleitung erlaubt.

Die Autos sind von allen Besuchern auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen. Velos und Mofas gehören in die dafür vorgesehenen Zonen.

Die Zufahrt auf dem Eingangsvorplatz ist nur für Mitarbeiter (Materialtransporte), Mieter, Lieferanten, Polizei und Rettungsdienste gestattet.

2. Hallenbad, WellnessPool, Freibad und Traglufthalle

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist im Hallenbad, WellnessPool sowie in der Traglufthalle verboten.

Kinder im vorschulpflichtigen Alter haben nur in Begleitung einer volljährigen Person Zutritt. Jugendliche bis vollendetem 15. Lebensjahr müssen ohne Begleitung einer volljährigen Begleitperson die Anlage um 18:00 Uhr verlassen. Ausnahmen bilden Jugendliche, welche ihre Trainingseinheiten absolvieren oder Jugendliche, welche mit ihrem Verein auf den Anlagen trainieren.

Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung des Wassers verbundene Risiko trägt der Schwimmer oder die für ihn zuständige Obhutsperson selbst. Jeder Badegast ist daher angehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Aufgrund der Privatsphäre der Kinder sowie anderer Kunden empfehlen wir, dass die Kinder sobald sie schulpflichtig sind, ihre eigene geschlechtsspezifische Garderobe benutzen.

Das Baden ist für alle Badegäste ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badekleidern ist aus hygienischen Gründen verboten.

Die Badbesucher werden angehalten, sich an die im Hallenbad angeschlagenen Regeln zu halten. Nichtschwimmer dürfen nur die Lernschwimmbecken benützen. Schwimmhilfen sind nur in den Lernschwimmbecken erlaubt.

Das Sprungbrettspringen geschieht auf eigene Gefahr. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Im Schwimmerbecken des Hallenbades sind Taucherbrillen, Flossen und Schnorchelgeräte so einzusetzen, dass niemand gestört oder gefährdet wird. Das Ballspielen auf den

Liegewiesen im Freibad ist untersagt. Dafür sind die separaten Spielflächen zu benützen.

Langzeittauchen ist nur erlaubt, wenn unsere Mitarbeitenden vor dem Zutritt informiert werden. Die Ausübung muss zwingend in Anwesenheit einer Begleitperson stattfinden. Die Begleitperson muss sich bei der Ausübung ausserhalb dem Wasser befinden sowie permanent beobachten und jederzeit eingreifen können. Unabhängig von der Einhaltung dieser Regeln lehnt die Sportzentrum Zuchwil AG jegliche Haftung bei Unfällen ab.

3. Sauna, Dampfbad

Jugendliche bis vollendetem 15. Lebensjahr haben keinen Zutritt (Ausnahmen bei speziellen Monatsangeboten). Die Saunabesucher werden angehalten, sich an die in der Sauna angeschlagenen Regeln und Empfehlungen zu halten.

4. Eisbahnen

Zusätzlich zu dieser Betriebsordnung gilt das vor Ort publizierte Betriebsreglement.

Bei der Miete von Schlittschuhen oder anderen Mietgegenständen ist ein Depot zwingend und wird dem Eigentümer bei Rückgabe des Mietmaterials ausgehändigt. Als Depot gelten Uhren, Ausweise, Schlüssel oder ähnliches (keine Handys oder elektronische Gegenstände).

Die Eisflächen dürfen nur mit Schlittschuhen betreten werden. Ausgenommen sind Funktionäre bei Veranstaltungen sowie Curlingspieler und Eisstockschützen. Eisläufer mit Mietschlittschuhen dürfen sich ausserhalb der Eisflächen nur auf den Gummibahnen bewegen. Füsse mit Schlittschuhen gehören weder auf Stühle, Bänke noch auf Tische. Während der Eisreinigung mit einer Maschine ist die Eisfläche zu verlassen. Beim allg. Eislauf darf die Eisfläche erst nach Freigabe durch das Eisbahnpersonal wieder betreten werden.

Während dem allg. Eislauf ist folgendes untersagt:

- Sitzen auf den Abschränkungen und Banden um das Eisfeld
- Beschädigen des Eises
- Werfen von Schneebällen
- Kunsteislauf-Sprünge

Die Eisläufer sind angehalten, sich auf dem Eisfeld der Besucherfrequenz angepasst zu bewegen. Das Laufen in übermässigem Tempo ist zu unterlassen. Fangspiele (einzeln und paarweise) sind nur erlaubt, wenn die restlichen Eisläufer weder belästigt noch gefährdet werden. Das Eisbahnpersonal kann Fangspiele zu gewissen Zeiten verbieten.

Jeder Eisläufer ist für die Folgen seiner Fahrweise verantwortlich. Es wird empfohlen, nicht ohne Handschuhe und Helm Schlittschuh zu laufen.

Fussball oder andere Ballspiele sind in der Eishalle inklusive den Umgängen und Nebenräumen nicht gestattet. Beschädigungen werden den Verursachern zusätzlich einer Strafgebühr weiterverrechnet.

5. Tennis

Es dürfen nur reservierte Tennisplätze benützt werden. Bei Einzelmietung ist die Platzgebühr vor Spielantritt zu bezahlen. Der Platzwechsel erfolgt stets auf jede volle Stunde, massgebend ist die Platzuhr. Der Platz ist pünktlich zu verlassen.

Die ganze Anlage des Sportzentrums darf nur mit sauberen und dafür geeigneten Schuhen betreten werden, welche nicht auf Sandplätzen benutzt wurden.

Es wird im weiteren auf das spezielle Tennis-Reglement verwiesen.

6. Minigolf

Die Minigolfanlage darf nur von Spielern oder deren Begleitpersonen betreten werden. Jeder Spieler ist für seinen Stock und seinen Ball verantwortlich und haftet für Verlust und Schäden. Es wird im weiteren auf das spezielle Minigolf-Reglement und die Minigolf-Spielregeln verwiesen.

7. Fussballplätze

Die Fussballplätze sind nicht öffentlich. Zusätzlich zu dieser Betriebsordnung gilt das vor Ort

publizierte Betriebsreglement.

8. Restaurant

In unserem Restaurant gibt es eine Konsumationspflicht. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken in den Restaurantbereichen (Restaurant, Terrasse, Eislaufrestaurant) muss von einem MA des Restaurant genehmigt werden.

Das Besuchen des Restaurants von den Bädern her ist in trockenem Zustand und mit Tragen eines Shirts erlaubt. Aus Sicherheitsgründen sind Badeschlappen zu tragen und es darf kein Glas oder Porzellan in den Barfusszonen benutzt werden.

Für den Besuch des Restaurants im Bademantel ist darunter Unterwäsche oder ein Badeanzug zu tragen.

Im übrigen sind die Vorschriften des Gastgewerbe- und Lebensmittelgesetzes und die entsprechenden Verordnungen massgebend.

9. Sporthalle

Für die Sporthalle existiert ein eigenes Betriebsreglement, das im Foyer der Sporthalle aufhängt.

10. Massage

Bei gesundheitlichen Beschwerden ist eine vorgängige Konsultation des Hausarztes sinnvoll. Sollen bestimmte Körperbereiche von der Behandlung ausgenommen oder andere Besonderheiten berücksichtigt werden, muss dies dem Personal vorher mitgeteilt werden.

G. Schlussbestimmungen

1. Strafmassnahmen

Einzelpersonen oder Gruppen werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und die Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen ganz oder zeitweise aus der Anlage oder Anlageteilen gewiesen.

Gegebenenfalls können Einzelpersonen oder Gruppen mit einem Hausverbot für die ganze Anlage oder Anlageteile belegt werden. Für eine Wegweisung oder ein Hausverbot bis zu einem Tag liegt die Kompetenz beim befugten Personal. Längerdauernde Hausverbote können nur durch die Betriebsleitung oder deren Vertretung ausgesprochen werden.

Wer sich ohne Bezahlung des Eintrittspreises in den Anlagen aufhält, wird mit einer Strafgebühr vom zehnfachen Betrag des entsprechenden Eintrittspreises belegt. Die Gebühr wird vom Betriebspersonal erhoben und ist sofort zu entrichten.

Schulpflichtige Kinder werden weggewiesen und im Wiederholungsfalle vorübergehend mit einem Besuchsverbot belegt.

2. Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen an die Sportzentrum Zuchwil AG zu richten.

3. Aenderungen

Für Aenderungen in dieser Betriebsordnung ist der Verwaltungsrat der Sportzentrum Zuchwil AG zuständig.

4. Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt auf den 01. Juli 2026 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Betriebsordnung aufgehoben.

Zuchwil, 01. Juli 2026

SZZ SPORTZENTRUM ZUCHWIL AG

Die Geschäftsleitung